



BM Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5, 1010 Wien

www.gpp.at

WIEN | Stadiongasse 2, 1010 Wien
Tel. +43 1 401 17-0

GRAZ | Marburger Kai 47, 8010 Graz
Tel. +43 316 833 777-0

Handelsgericht Wien, FN 255087 d,
DVR 0993433, UID ATU 61238734

BÜRO WIEN

Mag. Marija Križanac, CIPP/E, CIPM
m.krizanac@gpp.at

28. Juni 2021

Stellungnahme Datenschutz BMF 28.6.2021

Stellungnahme zur Vorlagepflicht des Bundesministers für Finanzen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss aus datenschutzrechtlicher Sicht

Sehr geehrter Herr BM Mag. Blümel!

Sie haben uns gebeten zu prüfen, ob die Befolgung des Verlangens des Ibiza-Untersuchungsausschusses, die E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 E. G., A. M., und G. B. sowie von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangene E-Mails von T. S., E. H.-S., M. K., B. P. und M. L. aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen¹ („**verlangte Unterlagen**“ und „**Vorlageverlangen**“) aus datenschutzrechtlicher Sicht zulässig wäre.

Unsere Stellungnahme beruht auf dem Sachverhalt und den Informationen, die in den nachstehend genannten, öffentlich zugänglichen Entscheidungen enthalten sind:

- Erkenntnis des VfGH vom 03.03.2021, UA 1/2021-13, und
- Beschluss des VfGH vom 03.03.2021, UA 1/2021-39.

¹ Nach dem Erkenntnis des VfGH vom 03.03.2021, UA 1/2021-13 sind davon rein private Dateien und Kommunikation sowie bereits Vorgelegtes ausgenommen.

RECHTSANWÄLTE | Dr. Claudia Csáky LL.M. (London), Mag. Roxanne de Jesus, Mag. Andreas Edlinger LL.M. (London), Dr. Martin Foerster LL.M. (London), Dr. Ferdinand Graf LL.M. (NYU)¹, Dr. Axel Guttmann, Dr. Alexander Isola M.C.J. (NYU), Mag. Marija Križanac, Mag. Tanja Kysela, Sheila Mangachi MLaw (UNIGE)³, Dr. Nikolaus Pitkowitz M.B.L.-HSG, Mag. Anna Katharina Radschek, Dr. David Seidl, Mag. Stefanie Swatek LL.M. (Wien/SCU), Dr. Armenak Utudjian M.B.L.-HSG, Mag. Karin Wächter LL.M. (NYU)¹, Dr. Otto Wächter LL.M. (NYU) M.B.L. HSG^{1,2}, Mag. Stefan Weileder LL.M. (DUK), Mag. Jakob Widner LL.M. (NYU)¹

¹ Auch zugelassen in New York, ² Auch zugelassen in Kalifornien, ³ Schweizer Rechtsanwältin



1 GEGENSTAND UND UMFANG DER STELLUNGNAHME

Die Stellungnahme beschränkt sich auf eine datenschutzrechtliche Prüfung. Gegenstand der Stellungnahme ist die Behandlung der eingangs wiedergegebenen Fragestellung.

Andere Rechtsaspekte, die unter Umständen ebenfalls Auswirkungen auf die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorlagebegehrens haben könnten, wie zB das Dienstrecht, werden nicht behandelt.

Zum Verhältnis der den Bundesminister für Finanzen treffenden materiellen datenschutzrechtlichen Pflichten zu dem VfGH Erkenntnis² finden sich in Punkt 4 der Stellungnahme nur kursorische Anmerkungen³.

2 ZUSAMMENFASSUNG

Dem Bundesminister für Finanzen ist die (vollumfängliche) Befolgung des Vorlageverlangens des Ibiza-Untersuchungsausschusses aus datenschutzrechtlicher Sicht **nicht gestattet**, weil dafür in Anbetracht des weiten Umfangs des Vorlageverlangens die Deckung durch einen Erlaubnistatbestand gem Art 6 Abs 1 DSGVO fehlt und die Vorlage zudem gegen die Grundsätze der Verarbeitung gem Art 5 Abs 1 DSGVO – in concreto gegen den Zweckbindungs- und den Datenminimierungsgrundsatz – verstoßen würde. Eine Vorlage könnte die betroffenen Personen in ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzen.

3 DATENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

3.1 ANWENDBARKEIT DATENSCHUTZRECHTLICHER BESTIMMUNGEN

Der sachliche Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung („**DSGVO**“) ergibt sich aus ihrem Art 2. Demnach gilt die DSGVO für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.⁴

² VfGH 03.03.2021, UA 1/2021-13.

³ Klarstellend wird auch festgehalten, dass die Stellungnahme keine Aussage darüber trifft, ob die Vorlagepflicht durch den Bundesminister für Finanzen erfüllt wurde, da die Verfasserin dazu keine Wahrnehmungen hat.

Die Stellungnahme wurde im Auftrag des Bundesministers für Finanzen auf Basis unserer Mandatsbedingungen erstellt. Sie gibt die im Zeitpunkt ihrer Erstellung geltende Rechtslage und Judikatur sowie die darauf aufbauende Rechtsansicht der Verfasserin wieder. Die Stellungnahme wurde gegenüber dem Bundesminister für Finanzen abgegeben; Rechte Dritter werden nicht begründet.

⁴ Art 2 Abs 1 DSGVO, vgl auch § 4 Abs 1 DSG.



Der Bundesminister für Finanzen ist gem Art 19 B-VG eines der obersten Organe der Vollziehung. Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Organe der Vollziehung – im Speziellen auch des Bundesministers für Finanzen – fallen unstrittig in den Anwendungsbereich der DSGVO und in weiterer Folge unter jenen des Datenschutzgesetzes („DSG“).⁵

Untersuchungsausschüsse werden gemäß Art 53 B-VG vom Nationalrat – einem der Legislative zuzuordnenden Organ⁶ – eingesetzt. Sie sind organisatorisch und funktionell ebenfalls der gesetzgebenden Gewalt zuzuordnen.⁷ In Österreich (und über Österreichs Grenzen hinaus) war bisher strittig, ob auch Verarbeitungen von Organen der Legislative – insbesondere Verarbeitungen im Rahmen der parlamentarischen Kontrolltätigkeit – unter den Anwendungsbereich der DSGVO (und in weiterer Folge des DSG) fallen.⁸ Das Bundesverwaltungsgericht („**BVwG**“) stellte jedoch jüngst klar, dass die Vorschriften der DSGVO (und in weiterer Folge des DSG) auch für Verarbeitungen von Organen der Legislative – konkret auch für einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss – gelten⁹. Das BVwG führt aus:

„Der sachliche Anwendungsbereich der DSGVO ist nach ihrem Art. 2 Abs. 1 umfassend konzipiert (...). Insoferne Abs. 2 des Art. 2 DSGVO Ausnahmen von der Anwendung der DSGVO für bestimmte Verarbeitungen vorsieht, stellen diese (...) nicht auf die Staatsfunktion ab. Eine Ausnahme von der Anwendbarkeit der Bestimmungen der DSGVO in Bezug auf eine bestimmte Staatsfunktion ist der Verordnung selbst daher nicht zu entnehmen. (...) Es enthalten weder das Unionsrecht noch die nationale Rechtsordnung Vorschriften, die die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen, die der gesetzgeberischen Gewalt zuzuordnen sind (...), vom Anwendungsbereich der DSGVO ausdrücklich ausnehmen. § 4 Abs. 1 DSG, (...) nimmt (...) die Maßgeblichkeit der DSGVO und des DSG für sämtliche Datenverarbeitungsvorgänge der genannten Art für sich in Anspruch, egal, durch wen diese vorgenommen werden. (...) Im Ergebnis ist daher davon auszugehen, dass die materiellen Vorschriften der DSGVO und des DSG auch für Akte maßgeblich sind, die, wie solche von Untersuchungsausschüssen, der Staatsfunktion Gesetzgebung zuzurechnen sind.“
(Hervorhebung durch die Verfasserin dieser Stellungnahme)

⁵ Vgl etwa die weite Definition des „Verantwortlichen“, bzw die Definition des „Verantwortlichen des öffentlichen Rechts“ in § 26 DSG sowie auch die Verfahrensvorschrift § 35 Abs 2 DSG, die klarstellt, dass die Datenschutzbehörde ihre Befugnisse auch gegenüber den in Art. 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung – zB gegenüber dem Bundesminister für Finanzen oder auch gegenüber dem Bundespräsidenten – ausübt; dieser verfahrensrechtlichen Prüfbefugnis liegt die Anwendbarkeit der DSGVO bzw des DSG auf Verarbeitungen dieser Organe zugrunde.

⁶ Art 24 B-VG.

⁷ VfGH 06.03.2008, B1535/07.

⁸ Zum Meinungsstand vgl etwa Nikolay, Rechtsschutz bei Datenschutzverletzungen durch parlamentarische Kontrolltätigkeit, ZfV 2021, 75.

⁹ BVwG 23.11.2020, W211 2227144-1.



In dieselbe Richtung geht auch eine rezente Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs („EuGH“), die sich mit der Anwendbarkeit der DSGVO auf Verarbeitungen des Petitionsausschusses des Hessischen Landtags befasst.¹⁰ Dort heißt es:

*„Viertens und letztens ist in der Verordnung 2016/679, insbesondere in deren 20. Erwägungsgrund und deren Art. 23, **keine Ausnahme in Bezug auf parlamentarische Tätigkeiten vorgesehen.**“¹¹*

(Hervorhebung durch die Verfasserin dieser Stellungnahme)

Die DSGVO und das DSG sind daher auch für den Bundesminister für Finanzen und den Ibiza-Untersuchungsausschuss verbindlich.

3.2 BEGRIFFLICHKEITEN

Unter **personenbezogenen Daten** versteht man *„alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann“*.¹²

Die verlangten Unterlagen enthalten unstrittig personenbezogene Daten – unter anderem

- der Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen, deren E-Mail-Postfächer und sonstige Dateien vorzulegen wären;
- der Personen (innerhalb und außerhalb des Bundesministeriums für Finanzen), mit denen sie korrespondiert haben;
- der Bediensteten, die E-Mails der im Vorlagebegehren aufgelisteten Absender empfangen haben; und
- der aufgelisteten Absender.

¹⁰ EuGH 09.07.2020, C-272/19 (Land Hessen).

¹¹ EuGH 09.07.2020, C-272/19, Rn 72.

¹² Art 4 Nr 1 DSGVO.



Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass auch personenbezogene Daten weiterer Personen enthalten sind, zB Personen, die in den E-Mail-Postfächern (ohne Absender oder Empfänger zu sein) und den lokal oder serverseitig gespeicherten Dateien vorkommen.

Der VfGH hat „*rein private Dateien und Kommunikation*“ von der Vorlagepflicht ausgeschlossen. Vom Schutzbereich der DSGVO sind aber grds auch **dienstliche Unterlagen** – so sie personenbezogene Daten enthalten – umfasst.¹³

Unter der **Verarbeitung** personenbezogener Daten versteht man „*jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung*“.¹⁴

Die Vorlage von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, vom Bundesminister für Finanzen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss ist eine solche Verarbeitung.

Unter einem **Verantwortlichen** versteht man „*die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden*“.¹⁵

Der Bundesminister für Finanzen ist im Hinblick auf die personenbezogenen Daten, die in den verlangten Unterlagen enthalten sind, als Verantwortlicher anzusehen. Mit der Vorlage wird der Ibiza-Untersuchungsausschuss zum Verantwortlichen dieser personenbezogenen Daten.¹⁶

¹³ Vgl dazu etwa *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Arbeitsdokument zur Überwachung der elektronischen Kommunikation von Beschäftigten, WP 55, 5401/04/DE/endg.

¹⁴ Art 4 Nr 2 DSGVO.

¹⁵ Art 4 Nr 7 DSGVO.

¹⁶ Für die Beurteilung im Rahmen dieser Stellungnahme ist es unerheblich, ob der Ibiza-Untersuchungsausschuss ein „Empfänger“ iSd Art 4 Nr 9 DSGVO oder als „Behörde, die im Rahmen eines bestimmten Untersuchungsauftrags nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten möglicherweise personenbezogene Daten erhält“ vom Empfängerbegriff ausgenommen ist. Auch Verarbeitungen solcher „Nicht-Empfänger“ haben nach Art 4 Nr 9 DSGVO „im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften gemäß den Zwecken der Verarbeitung“ zu erfolgen. Eine Übermittlung an einen „Nicht-Empfänger“ kann daher im Einzelfall auch unzulässig sein (zB wegen Zwecküberschreitung) und von der DSB im Rahmen ihrer Befugnisse untersagt werden. Im Falle des Ibiza-Untersuchungsausschusses ist einem informationspflichtigen Organ eine Übermittlung angeforderter Unterlagen an diesen bereits bescheidmäßig untersagt worden, vgl DSB 15.03.2021, D213.1284 2021-0.192.412 (noch nicht im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts veröffentlicht; eine Zusammenfassung ist jedoch unter https://fachinfos.parlament.gv.at/wp-content/uploads/2021/04/ParlRecht_1_2021-Newsletter_BF.pdf zu finden).



3.3 VORLAGEVERLANGEN UND VORLAGEPFLICHT AUS DATENSCHUTZRECHTLICHER SICHT

3.3.1 Grundsätzliches

Die Pflicht zur Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss¹⁷ und das Grundrecht auf Datenschutz¹⁸ stehen beide im Verfassungsrang. Bei der Vorlage von Akten und Unterlagen ist im Sinne einer praktischen Konkordanz darauf zu achten, dass im geringstmöglichen Ausmaß in das Grundrecht auf Datenschutz eingegriffen wird.¹⁹ Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten auf das absolut Notwendige zu beschränken.²⁰

Das Datenschutzrecht hat durch die DSGVO unionsweit einen einheitlichen Rechtsrahmen erhalten. Das Unionsrecht hat Vorrang vor nationalem (österreichischem) Recht.²¹ Dieser Vorrang geht so weit, dass er auch gegenüber nationalem Verfassungsrecht besteht.²² Der Vorrang des Unionsrechts gebietet es, nationale Vorschriften unionsrechtskonform auszulegen bzw, so dies nicht möglich ist, sie unangewendet zu lassen.²³ Die verfassungsrechtlich verankerte Pflicht zur Vorlage von Akten und Unterlagen an den Untersuchungsausschuss ist daher einer unionsrechtskonformen Interpretation im Lichte der DSGVO zu unterziehen.

3.3.2 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten gem Art 6 DSGVO

Das Datenschutzrecht ist vom sog „Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt“ geleitet. Das bedeutet, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist, es sei denn es liegt ein entsprechender Erlaubnistatbestand vor.²⁴ Das Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt ist geprägt vom Gedanken der **Erforderlichkeit**. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann zulässig, wenn sie im Rahmen des anwendbaren

¹⁷ Art 53 Abs 3 B-VG.

¹⁸ § 1 DSG, vgl auch Art 8 GRC.

¹⁹ Thiele/Wagner, Praxiskommentar zum Datenschutzgesetz (DSG) § 1 Rz 51 (Stand 1.1.2020).

²⁰ EuGH 04.05.2017, C-13/16 (Rigas satiksme) Rz 30; EuGH 09.11.2010, C-92/09 (Volker und Markus Schecke), C-93/09 (Hartmut Eifert gg Land Hessen) Rz 86.

²¹ EuGH 15.07.1964, RS 6-64 (Costa/ENEL).

²² EuGH 17.12.1970, RS 11-70 (Internationale Handelsgesellschaft); dies wird auch vom VfGH in ständiger Rechtsprechung akzeptiert, vgl etwa VfGH 28.11.2003, KR 1/00 (basierend auf der Vorlageentscheidung EuGH 20.05.2003, C-465/00).

²³ EuGH 09.03.1978, RS 106/77 (Simmenthal); VwGH 16.03.2015, 2015/04/0004, Rz 55.

²⁴ Kastelitz/Hötzendorfer/Tschohl in Knyrim(Hrsg), DatKomm Art 6 DSGVO Rz 2 (Stand 7.5.2020); Jahnel in Jahnel (Hrsg), Kommentar zur DSGVO Art 5 Rz 8 (2021); Sydow in Sydow (Hrsg), Europäische Datenschutzgrundverordnung², Einleitung Rz 71 (2018).



Erlaubnistatbestands erforderlich ist. Es reicht nicht, dass die Verarbeitung den in Art 6 Abs 1 DSGVO aufgeführten Zielsetzungen „irgendwie dienlich oder förderlich ist“; es darf vielmehr „zur beabsichtigten Art und Weise der Datenverarbeitung keine sinnvolle oder zumutbare Alternative“ zur Erreichung der Zielsetzung geben.²⁵ Die Erforderlichkeit bemisst sich dabei nicht nach dem nationalrechtlichen Verständnis, sondern ist unionsrechtlich autonom auszulegen.²⁶

Im Hinblick auf den Gegenstand dieser Stellungnahme sind folgende Erlaubnistatbestände von Relevanz:

- Aus Sicht des Bundesministers für Finanzen: Art 6 Abs 1 lit c DSGVO – die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung **erforderlich**, der der Verantwortliche unterliegt.
- Aus Sicht des Untersuchungsausschusses: Art 6 Abs 1 lit e DSGVO – die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe **erforderlich**, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesen zwei Erlaubnistatbeständen ergibt sich entweder aus dem Unionsrecht oder aus dem nationalen Recht.²⁷ Die Rechtsgrundlage selbst muss den in der DSGVO geregelten Kriterien entsprechen.²⁸ Im Hinblick auf die Erforderlichkeitsvoraussetzung dürfen nur jene personenbezogenen Daten (und nur in jenem Umfang) verarbeitet werden, die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt unbedingt erforderlich sind. Eine über das Erforderliche hinausgehende Verarbeitung würde gegen das Verbotsprinzip verstoßen und wäre somit unrechtmäßig.²⁹

Die Verpflichtung des Bundesministers für Finanzen und – spiegelbildlich dazu – die Wahrnehmung einer Aufgabe in Ausübung öffentlicher Gewalt durch den Ibiza-Untersuchungsausschuss ergibt sich gegenständlich aus Art 53 Abs 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes („**B-VG**“), der wie folgt lautet:

²⁵ Buchner/Petri in Kühling/Buchner(Hrsg), DS-GVO BDSK³ Art 6 Rz 15 (2020).

²⁶ EuGH 16.12.2008, C-524/06 (Heinz Huber/Bundesrepublik Deutschland); vgl auch Artikel-29-Datenschutzgruppe, Stellungnahme 06/2014 zum Begriff des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG, WP 217, 844/14/EN, WP 217, 14.

²⁷ Art 6 Abs 3 DSGVO

²⁸ Art 6 Abs 3, 2. Satz DSGVO.

²⁹ EuGH 16.12.2008, C-524/06; vgl auch Artikel-29-Datenschutzgruppe, „Opinion 06/2014 on the notion of legitimate interests of the data controller under Article 7 of Directive 95/46/EC“ v 9.4.2014 (WP 217), 19 und 21.



*„Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper haben einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen **im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung** ihre Akten und Unterlagen vorzulegen und dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung Folge zu leisten.(...)“*

(Hervorhebung durch die Verfasserin dieser Stellungnahme)

Weiter konkretisiert wird dies unter anderem in folgenden Bestimmungen und den auf dieser Basis getroffenen grundsätzlichen Beweisbeschlüssen und ergänzenden Beweisforderungen:

*„Der grundsätzliche Beweisbeschluss verpflichtet Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper zur vollständigen Vorlage von Akten und Unterlagen **im Umfang des Untersuchungsgegenstands**. (...)“³⁰*

(Hervorhebung durch die Verfasserin dieser Stellungnahme)

*„Eine ergänzende Beweisanforderung hat ein Organ gemäß § 24 Abs. 1 und 2 **im Umfang des Untersuchungsgegenstands** zur Vorlage bestimmter Akten und Unterlagen zu verpflichten oder um Erhebungen im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand zu ersuchen. Die Beweisanforderung ist zu begründen. (...)“³¹*

(Hervorhebung durch die Verfasserin dieser Stellungnahme)

Der Ibiza-Untersuchungsausschuss hat somit das Recht, vom Bundesminister für Finanzen die Vorlage von Akten und Unterlagen zu verlangen; der Bundesminister für Finanzen hat die Pflicht, diese dem Ibiza-Untersuchungsausschuss auf Verlangen vorzulegen. Beides gilt jedoch nicht absolut, sondern „*im Umfang des Gegenstands der Untersuchung*“. Die Erforderlichkeit der Vorlage der verlangten Unterlagen ist also am Untersuchungsgegenstand zu messen.

Gegenstand der Untersuchung ist gem Art 53 Abs 2 B-VG „*ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes*“. Vorgelegt werden müssen jene Akten und Unterlagen, die unmittelbar den abgeschlossenen und bestimmten Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes betreffen. Der konkrete Untersuchungsgegenstand

³⁰ § 24 Abs 1 VO-UA.

³¹ § 25 Abs 3 VO-UA.



des Ibiza-Untersuchungsausschusses samt Begründung wird im Erkenntnis des VfGH vom 03.03.2021, UA 1/2021-13 auf den Seiten 7 bis 13 wiedergegeben.³²

Vom Bundesminister für Finanzen wird die Vorlage der E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherter Dateien der Bediensteten der Abteilung I/5 E. G., A. M., und G. B. sowie von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen empfangener E-Mails von T. S., E. H.-S., M. K., B. P. und M. L. aus dem Untersuchungszeitraum verlangt.³³ Weitere Einschränkungen/Spezifizierungen wurden nicht vorgenommen – nach dem Verständnis des Ibiza-Untersuchungsausschusses seien die E-Mail-Postfächer und Dateien **in ihrer Gesamtheit und ungefiltert**³⁴ vorzulegen.³⁵

Im Lichte der Erforderlichkeitsvoraussetzung ist dieser Vorlageantrag (und die daraus resultierende Vorlagepflicht) **unspezifisch und überschießend**, da nicht erkennbar ist, warum die Vorlage in diesem weiten Umfang erforderlich ist und es darüber hinaus wahrscheinlich (jedenfalls aber nicht von vornherein ausgeschlossen) ist, dass in den verlangten Unterlagen personenbezogene Daten enthalten sind, die nicht von zumindest abstrakter Relevanz für den Untersuchungsgegenstand sind. Dies lässt sich etwa an den beiden nachstehenden Beispielen verdeutlichen:

- i) Der Vorlagebegehren umfasst das E-Mail-Postfach einer ua für Personalangelegenheiten zuständigen Person.³⁶ Es ist davon auszugehen, dass in diesem auch Personalangelegenheiten betreffende E-Mails enthalten sind, die mitunter sogar sensibler Natur sein können (man denke etwa an Krankenstandsdaten).

³² Untersuchungsgegenstand ist die mutmaßliche politische Absprache über das Gewähren ungebührlicher Vorteile im Bereich der Vollziehung des Bundes durch Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre und diesen jeweils unterstellte leitende Bedienstete an natürliche oder juristische Personen, die politische Parteien direkt oder indirekt begünstigten, im Zuge der

a) Vollziehung der §§ 12a, 14 bis 16, 18 bis 24a, 30, 31, 31b Abs. 1 und 6 bis 9, sowie 57 bis 59 Glücksspielgesetz idjgF;

b) Einflussnahme auf die Casinos Austria AG, ihre direkten oder indirekten EigentümerInnen sowie ihre Tochterunternehmen und jeweiligen OrganwalterInnen;

c) Vorbereitung von Gesetzgebungsverfahren auf Grundlage der Art. 10 Abs. 1 Z 1, 4-6 und 8-12, Art. 11 Abs. 1 Z 3 und 7, Art. 12 Abs. 1 Z 1 und 5 sowie Art. 14b Abs. 1 B-VG idjgF;

d) Vollziehung der § 121a BAO sowie Art. 1 § 49a FinStrG idjgF in Bezug auf die in lit. b genannten Personen;

e) Umstrukturierung der Finanzaufsicht (BMF, Österreichische Nationalbank und Finanzmarktaufsicht) sowie der ÖBIB zur ÖBAG einschließlich der Bestellung der jeweiligen Organe;

f) Bestellung von Organen (einschließlich Vorstände, Aufsichtsräte und Geschäftsführungen) von Unternehmungen, an denen der Bund mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist;

g) straf- und disziplinarrechtlichen Ermittlungen in Folge des Ibiza-Videos und gegen die Casinos Austria AG, ihre direkten und indirekten EigentümerInnen sowie Tochterunternehmen und jeweiligen OrganwalterInnen einschließlich von Vorbereitungs- und Verdunkelungshandlungen im Zeitraum von 18. Dezember 2017 bis 10. Dezember 2019.

³³ Davon nicht umfasst sind nach dem Erkenntnis des VfGH vom 03.03.2021, UA 1/2021-13 rein private Dateien und Kommunikation sowie E-Mails und elektronische Dateien, die bereits vorgelegt wurden; auf die mangelnde Rechtsgrundlage für die Verarbeitung rein privater Unterlagen muss daher im Rahmen dieser Stellungnahme nicht mehr eingegangen werden.

³⁴ Der VfGH hat aber „rein private Dateien und Kommunikation“ von der Vorlagepflicht ausgeschlossen, VfGH 03.03.2021, UA 1/2021-13.

³⁵ Vgl dazu auch den Beschluss des VfGH vom 05.05.2021, UA 1/2021-39.

³⁶ VfGH 03.03.2021, UA 1/2021-13, S 31.



- ii) Der Vorlagebegehren umfasst nicht nur die ministeriumsinterne Korrespondenz, sondern auch Korrespondenz mit Dritten. Evidentermaßen haben sich die Personen, deren E-Mail-Postfächer vom Vorlageantrag erfasst sind, nicht nur mit dienstlichen Angelegenheiten befasst, die vom Untersuchungsgegenstand erfasst sind. Sie haben auch in anderen dienstlichen Angelegenheiten mit Personen innerhalb und außerhalb des Ministeriums kommuniziert; diese Kommunikation ist nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst, aber dennoch Teil der verlangten Unterlagen.

In Bezug auf die E-Mail-Postfächer wurde seitens des Ibiza-Untersuchungsausschusses argumentiert, dass die vollständige Vorlage für die Erfüllung des Kontrollauftrags erforderlich sei, da *„nur dadurch im Fremdvergleich Abweichungen von Regelprozessen, Mängel in der Dokumentation sowie informelle Verbindungen bzw Verpflichtungen zu Dritten, die auf die vom Untersuchungsgegenstand erfassten Themen zurückwirken würden, erkannt werden könnten“*.³⁷

Es wird also zwischen E-Mails des Untersuchungsgegenstandes und jenen, die „andere Bereiche“ betreffen, unterschieden und die Vorlage der E-Mails der „anderen Bereiche“ abverlangt, um die Regelkonformität der Vorgänge im Untersuchungsgegenstand prüfen zu können.

Damit ist

- einerseits klar, dass die E-Mails der „anderen Bereiche“ nicht Teil des Untersuchungsgegenstands sind und daher für die Verarbeitung dieser Mails die (datenschutzrechtliche) Rechtsgrundlage fehlt bzw damit auch dem anfordernden Ibiza-Untersuchungsausschuss bewusst war, dass Unterlagen verlangt werden, die außerhalb des Untersuchungsgegenstands liegen, und
- andererseits, dass mit dieser Argumentation eine Beschränkung auf den „Untersuchungsgegenstand“ wegfiel, da (abstrakt betrachtet) jeder andere Vorgang als „Vergleich für die Regelkonformität“ dienen könnte und sohin datenschutzrechtlich eine „Erforderlichkeitsprüfung“ nicht mehr möglich wäre.

Bei den oben genannten beiden Beispielfällen (aber auch möglichen weiteren Gruppen von vom Untersuchungsgegenstand nicht erfassten personenbezogenen Daten) ist eine **Erforderlichkeit** der Verarbeitung zur Erfüllung der parlamentarischen Kontrolltätigkeit bzw zur Erfüllung der Vorlagepflicht aus datenschutzrechtlicher Sicht **nicht gegeben**. Die

³⁷ Vgl VfGH 03.03.2021, UA 1/2021-13, Seite 21.



vollständige Befolgung des Vorlagebegehrens durch den Bundesminister für Finanzen im Sinne einer ungefilterten Vorlage aller im Vorlagebegehren genannten Unterlagen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss wäre eine **(teilweise) unrechtmäßige Verarbeitung** personenbezogener Daten und könnte sohin das Grundrecht auf Datenschutz der betroffenen Personen verletzen.

Die Vorlage im Umfang des Vorlagebegehrens ist dem Bundesminister für Finanzen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht erlaubt.³⁸

Eine in Entsprechung der Erforderlichkeitsvoraussetzung gefilterte Vorlage wäre datenschutzrechtlich möglich.^{39, 40}

3.3.3 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gem Art 5 DSGVO

Selbst wenn man nicht bereits nach Art 6 DSGVO aufgrund des Mangels eines Erlaubnistatbestands, der die Vorlagebegehren zur Gänze deckt, zur Unzulässigkeit der Vorlage im Umfang des Vorlagebegehrens käme, würde sich dasselbe auch aus Art 5 DSGVO ergeben.

³⁸ Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass gegenständlich – anders als in anderen Fällen (vgl etwa VfGH 15.06.2015, UA2/2015 ua) – keine Interessenabwägung gem § 1 Abs 2 DSG (hier: zwischen den Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen – die grds auch bei personenbezogenen Daten, die der dienstlichen Sphäre der betroffenen Person angehören, gegeben sind – und dem öffentlichen Interesse an einer effektiven politischen Kontrolle der Verwaltung) durchzuführen ist. Der gegenständliche Fall ist aufgrund des überschießenden Charakters des Vorlageantrags einer solchen Interessenabwägung mangels Erfüllung des in Abs 2 DSG normierten Notwendigkeitserfordernisses gar nicht zugänglich, sodass – unabhängig von der Gewichtung der Interessenlagen – eine Beschränkung des Grundrechts auf Datenschutz gar nicht erst möglich ist.

³⁹ Siehe in diesem Zusammenhang die von der Artikel-29-Datenschutzgruppe vertretene Rechtsansicht zur Dokumentenvorlage im Rahmen sogenannter „pre-trial discoveries“, wonach einer Vorlage Filterungsschritte zur Reduzierung des Datenbestands auf das für das Verfahren Wesentliche vorangehen müssen – Artikel-29-Datenschutzgruppe, Working Document 1/2009 on pre-trial discovery for cross border civil litigation, WP 158, 00339/09/EN.

⁴⁰ In Anbetracht der bisherigen Rechtsprechung des VfGH käme man wohl auch ohne Rückgriff auf das Datenschutzrecht zum gleichen Ergebnis, vgl etwa das Erkenntnis des VfGH vom 09.10.2014 zu KR 1/2014: In dem diesem Erkenntnis zugrundeliegenden Sachverhalt ging es um die Beurteilung, ob der Rechnungshof zum Zweck der Gebarungsüberprüfung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie befugt ist, die Gesamtauszüge aus dem Quellsystem in Form einer Auflistung aller im überprüften Zeitraum von der Domain @bmvit.gv.at aus intern und extern gesendeten und empfangenen E-Mails zu erhalten und Einsicht zu nehmen. Der VfGH hat dies im Ergebnis verneint; im Erkenntnis VfGH 09.10.2014, KR 1/2014 heißt es dazu auszugsweise wie folgt:

„Der Rechnungshof ist (...) von Verfassungs wegen von Vornherein zur Einsichtnahme in Unterlagen eines der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträgers (einer geprüften Stelle) nur insoweit befugt, als diese Unterlagen irgendeine abstrakte Relevanz für die Gebarungsüberprüfung des Rechtsträgers (der geprüften Stelle) haben bzw. haben können. Sofern zur Einsichtnahme durch den Rechnungshof verlangte Unterlagen keine abstrakte Relevanz für die Gebarungsüberprüfung des geprüften Rechtsträgers (der geprüften Stelle) haben (können), stellt sich mangels Kompetenz des Rechnungshofes zur diesbezüglichen Einsichtnahme gar nicht erst die Frage der Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz oder anderer Grundrechte. Welche Unterlagen für die Gebarungsüberprüfung relevant sind, ist vor dem Hintergrund des jeweiligen, vom Rechnungshof gegenüber dem geprüften Rechtsträger formulierten Prüfungsgegenstandes oder auf Grund des an den Rechnungshof ergangenen Prüfungsersuchens oder Prüfungsverlangens zu untersuchen.“

Nach Auffassung des VfGH sei nicht evident gewesen, inwieweit die Einsichtnahme in die verlangten Unterlagen zu Zwecken der Gebarungsüberprüfung notwendig ist, bzw. habe nicht von Vornherein ausgeschlossen werden können, dass bestimmte Unterlagen für die Gebarungsüberprüfung keine Bedeutung haben, weswegen er den Antrag auf Feststellung eines Herausgabe- bzw Einsichtsrechts zur Gänze abgewiesen hat. Diese Rechtsansicht ist auch auf den gegenständlichen Fall übertragbar.



Art 5 DSGVO legt die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten fest. Diese Grundsätze sind rechtsverbindliche Regelungen, die konkret wirksam und bei jeder Prüfung der Rechtmäßigkeit einer konkreten Datenverarbeitung zu berücksichtigen sind. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn sie unter Einhaltung der Grundsätze des Art 5 DSGVO auf Grund einer der in Art 6 DSGVO genannten Erlaubnistatbestände erfolgt.

So müssen personenbezogene Daten etwa für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden (**Grundsatz der Zweckbindung**).⁴¹ Vor und in jedem Fall spätestens zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten müssen die Zwecke genau und vollständig angegeben werden. Dadurch soll klar abgegrenzt werden, welche Verarbeitung unter den angegebenen Zweck fallen und welche nicht.⁴²

Weiters müssen die personenbezogenen Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt werden (**Grundsatz der Datenminimierung**).⁴³ Dieser Grundsatz erfordert eine Reduktion der Verarbeitung personenbezogener Daten auf das Unvermeidbare. Durch das Prinzip der Datenminimierung soll sichergestellt werden, dass die Verarbeitung durch den festgelegten Zweck tatsächlich begrenzt wird.⁴⁴

Die obigen Ausführungen zur Erforderlichkeit lassen sich inhaltlich auch auf die Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung übertragen; zwecks Vermeidung von Wiederholungen sei auf diese verwiesen. Es ist nicht erkennbar, wie Unterlagen im angeforderten Umfang für die Zweckerreichung (Ausübung politischer Kontrolle im Rahmen des definierten Untersuchungsgegenstandes) notwendig sein können, wenn – wie sich oben gezeigt hat – zumindest ein Teil davon jedenfalls nicht vom Untersuchungsgegenstand erfasst ist.

Eine Vorlage von Unterlagen durch den Bundesminister für Finanzen im Umfang des Vorlagebegehrens würde daher **gegen die Grundsätze der Verarbeitung gem Art 5 DSGVO**, namentlich gegen den Zweckbindungs- und Datenminimierungsgrundsatz) **verstoßen** und könnte die betroffenen Personen in ihrem Grundrecht auf Datenschutz verletzen.

Zu diesem Schluss ist jüngst auch die Datenschutzbehörde („**DSB**“) bei der Prüfung der Zulässigkeit der Vorlage von Unterlagen durch die Österreichische Gesundheitskasse an

⁴¹ Art 5 Abs 1 lit b DSGVO, Art 8 Abs 2 GRC. Vgl. auch *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, Opinion 03/2013 on purpose limitation, WP 203, 00569/13/EN.

⁴² *Artikel-29-Datenschutzgruppe*, WP 203, 39.

⁴³ Art 5 Abs 1 lit c DSGVO.

⁴⁴ *Hötzendorfer/Tschohl/Kastelitz* in *Knyrim* (Hrsg), *DatKomm Art 5 DSGVO Rz 34* (Stand 07.05.2020).



den Ibiza-Untersuchungsausschuss auf Basis eines anscheinend ähnlich unspezifischen/umfassenden Vorlageverlangens gekommen; sie hat daher der Österreichischen Gesundheitskasse die Datenverarbeitung mittels Mandatsbescheid untersagt.⁴⁵ In der auf der Parlaments-Website abrufbaren Zusammenfassung der Entscheidung heißt es:

„Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sei eine solche Verarbeitung (hier: Übermittlung an den USA) von personenbezogenen Daten nur dann rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sei. Eine solche Verpflichtung könne zwar dem Grunde nach in der Beweisanforderung durch das Minderheitsverlangen im USA gesehen werden. Die zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtung geforderte Datenoffenlegung stehe allerdings nicht im Einklang mit den gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO normierten Grundsätzen: Dem Verlangen auf Aktenvorlage aus dem USA könne nicht entnommen werden, in welchem konkreten Umfang die relevanten Daten tatsächlich benötigt und verarbeitet würden. Das Verlangen sei insbesondere in Hinblick auf den Verarbeitungszweck zu unpräzise formuliert und genüge dem Grundsatz der Zweckbindung der Datenverarbeitung nicht. Es sei auch für die betroffenen Personen nicht nachvollziehbar, wie, wozu und inwiefern ihre personenbezogenen Daten benötigt und verwendet würden. Das Aktenvorlageverlangen stelle zudem pauschal auf die Übermittlung der genannten personenbezogenen Daten ab. (...) Ein derart undifferenziertes Aktenvorlageverlangen genüge daher auch nicht dem Grundsatz der Datenminimierung (Beschränkung der Verarbeitung auf ein angemessenes und notwendiges Maß).“⁴⁶

4 EXKURS: ERKENNTNIS DES VfGH UND DESSEN EXEKUTION

Wie eingangs dargelegt, befasst sich diese Stellungnahme nur mit der materiell-datenschutzrechtlichen Beurteilung der (Reichweite der) Vorlagepflicht des Bundesministers für Finanzen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss. Eine Prüfung etwaiger Auswirkungen des Erkenntnisses des VfGH vom 03.03.2021, UA 1/2021-13 würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen. Dennoch sei das Nachstehende angemerkt:

Mit Erkenntnis vom 03.03.2021, UA 1/2021-13 verpflichtete der VfGH den Bundesminister für Finanzen zur Vorlage aller verlangten Unterlagen (mit Ausnahme rein privater Dateien und Kommunikation sowie bereits vorgelegter Unterlagen). Aus dem Erkenntnis geht hervor, dass der VfGH die Vorlagepflicht des Bundesministers für Finanzen jedoch nicht inhaltlich, insbesondere **nicht datenschutzrechtlich geprüft hat**. Vielmehr ist der

⁴⁵ DSB 15.03.2021, D213.1284 2021-0.192.412 (noch nicht im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts veröffentlicht; eine Zusammenfassung ist jedoch unter https://fachinfos.parlament.gv.at/wp-content/uploads/2021/04/ParlRecht_1_2021-Newsletter_BF.pdf zu finden).

⁴⁶ Judikaturauswertung, parlamentsrelevante Rechtsprechung, 1. Quartal 2021, Seite 14, abrufbar unter https://fachinfos.parlament.gv.at/wp-content/uploads/2021/04/ParlRecht_1_2021-Newsletter_BF.pdf



VfGH – ausgehend von der Annahme des Eintritts einer in eigener Judikatur⁴⁷ entwickelten Präklusion – von einer mangelnden Prüfbefugnis ausgegangen und hat deshalb wie oben zitiert geurteilt. Der Bundesminister für Finanzen hätte laut VfGH bereits vor dem Gerichtsverfahren gegenüber dem Untersuchungsausschuss die fehlende abstrakte Relevanz der verlangten Akten und Unterlagen behaupten und begründen müssen. Er sei zwar seiner Behauptungs- nicht jedoch seiner Begründungspflicht nachgekommen, weswegen der VfGH ihn zur Vorlage verpflichten müsse.⁴⁸

Im Beschluss vom 05.05.2021, UA 1/2021-39 betonte der VfGH erneut, dass nach dem Erkenntnis des VfGH vom 03.03.2021, UA 1/2021-13 bis auf rein private und bereits vorgelegte Dateien alles vorzulegen sei; eine darüber hinausgehende Selektion komme „allerdings nicht (mehr) in Betracht“⁴⁹ – anscheinend implizierend, dass dies ohne Präklusion bei inhaltlicher Prüfung sehr wohl in Betracht gekommen wäre.

Unabhängig von einer verfahrensrechtlichen Beurteilung lässt sich aus dem materiellen Recht ableiten, dass der Bundesminister für Finanzen ungeachtet des Erkenntnisses weiterhin zur Beachtung der ihn als Verantwortlichen treffender Datenschutzpflichten verpflichtet ist bzw Ansprüche betroffener Personen auf Achtung ihres Grundrechts auf Datenschutz im Hinblick auf ihre in den verlangten Unterlagen enthaltenen personenbezogenen Daten zu respektieren hat. Das Grundrecht auf Datenschutz ist mehrfach abgesichert; so ist es sowohl innerstaatlich in der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG als auch europarechtlich in Art 8 GRC verankert. Es ist datenschutzrechtlich nicht begründbar, dass Personen, deren personenbezogene Daten vom Vorlagebegehren umfasst sind, durch ein Erkenntnis, das in einem Verfahren, in dem sie **keine Parteistellung** hatten und dass **ohne inhaltliche Prüfung** der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Eingriffs ergangen ist, eine Einschränkung ihres Grundrechts auf Datenschutz erfahren.

Der Bundespräsident hat die Exekution des Erkenntnisses des VfGH eingeleitet und dem mit der Exekution beauftragten Straflandesgericht Wien aufgetragen, „*die von der Vorlagepflicht umfassten Daten – soweit faktisch möglich – spätestens bis zum 15. Juli 2021 dem Untersuchungsausschuss vorzulegen*“⁵⁰. Da nun also im Hinblick auf die bevorstehende Offenlegung Gefahr im Verzug herrscht, wäre es der Datenschutzbehörde – ungeachtet des und in Wahrheit gerade wegen des Erkenntnisses des VfGH – möglich, ihre amtswegige Aufsichtsbefugnis auszuüben und gem Art 58 Abs 2 lit f DSGVO iVm § 22 Abs 4 DSG und § 57 Abs 1 AVG dem Bundesminister für Finanzen und dem

⁴⁷ Vgl VfGH 02.12.2020, UA 3/2020 mwN.

⁴⁸ Es sei dahingestellt

⁴⁹ VfGH 05.05.2021, UA 1/2021-39, S 19.

⁵⁰ Die Anordnung des Bundespräsidenten vom 24.06.2021 ist abrufbar unter https://www.bundespraesident.at/fileadmin/user_upload/Schreiben_an_das_Landesgericht_f_Strafsachen_Wien.pdf.



Bundespräsidenten⁵¹ die Vorlage der Daten mittels Mandatsbescheid ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu untersagen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Marija Krizanac, CIPP/E, CIPM

GRAF & PITKOWITZ Rechtsanwälte GmbH

⁵¹ Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 35 Abs 2 DSG kann die Datenschutzbehörde ihre Befugnisse auch gegenüber den in Art. 19 B-VG bezeichneten obersten Organen der Vollziehung – daher auch gegenüber dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundespräsidenten – ausüben. Ein entsprechender die Datenverarbeitung untersagender Mandatsbescheid wäre nicht nur gegenüber dem Bundespräsidenten aufgrund der eingeleiteten Exekutionshandlungen, sondern auch gegenüber dem Bundesminister für Finanzen wegen der faktischen Möglichkeit der freiwilligen Befolgung des VfGH Erkenntnisses notwendig.